

27. September 2021

**Rückmeldung zu Ihrer Anfrage: Zugriffsregelung für die Datenbank mit Funkmelder-Alarmierungsadressen in der integrierten Leitstelle Böblingen [Frag den Staat #227703]**

Sehr geehrte

auf Ihre Anfrage vom 01.09.2021 erteilen wir Ihnen die nachfolgenden Informationen. Rechtsgrundlage des Informationszugangs ist § 2 Abs. 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Der Informationszugang erfolgt gebührenfrei.

*1. Zugriffsregelung für die Datenbank mit Funkmelder-Alarmierungsadressen in der Integrierten Leitstelle Böblingen.*

Innerhalb der Integrierten Leitstelle im Landkreis Böblingen gibt es vier Stellen, an denen die Funkmelder-Alarmierungsadressen (RIC-Adressen) vorgehalten werden.

- a) Grundsätzliche Datenbank mit dem Inhalt aller RIC-Adressen des Landkreises Böblingen
- b) Reguläre Alarm- und Ausrückeordnung, gepflegt im Einsatzleitsystem
- c) Redundante Alarm- und Ausrückeordnung im Redundanzsystem der Digitalen Alarmierung für den Systemausfall des Einsatzleitsystems
- d) Not-Alarm- und Ausrückeordnung in Papierform für den Systemausfall der gesamten Integrierten Leitstelle

In allen Fällen liegen die Daten in den Räumlichkeiten oder aufgrund des Redundanzgedankens in einem Einsatzfahrzeug der Integrierten Leitstelle im Landkreis Böblingen. Die Zugriffsregelungen ergeben sich durch den Aufenthaltsort und den dienstlichen Belangen, im Einzelnen zu:

- a) Ablage im zentralen Speicherort der Datenpflege, Zugriff laut derzeit gültiger Zugriffsmatrix (mit Stand vom 06.08.2021), die auf einem Benutzer- und Rollenkonzept basiert, ausschließlich für Mitarbeitende der Leitstellenleitung, der Systemadministration und der Datenpflege, was in Summe derzeit sechs Personen sind.
- b) Über die gepflegte, reguläre Alarm- und Ausrückeordnung im Einsatzleitsystem können alle Disponenten zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs die je Einsatzstichwort und Ortschaft zugewiesenen RIC-Adressen einsehen.
- c) Über die gepflegte redundante Alarm- und Ausrückeordnung im Redundanzsystem der Digitalen Alarmierung können alle Disponenten zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs die je Ortschaft zugewiesenen RIC-Adressen einsehen.
- d) Über die abgelegte Not-Alarm- und Ausrückeordnung in Papierform können alle Disponenten zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs die je Ortschaft zugewiesene RIC-Adressen einsehen.

2. *Wie ist der Zugriff auf die Datenbanken geregelt, welche die Zuordnungen von Funkmelder-Alarmierungsadressen zu Einsatzmitteln erhalten?*

Aus technischer Sicht ist der Zugriff auf einzelne Bereiche der Integrierten Leitstelle durch ein Benutzer- und Rollenkonzept abgesichert. So haben in den Administratorenteil der Datenbanken aufgrund der Rechtevergabe ausschließlich Mitarbeitende der Leitstellenleitung, der Systemadministration und der Datenpflege die Möglichkeit eines Zugriffs.

3. *Sind diese Datenbanken eingestuft als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)“?*

Nein. Die Vertraulichkeitsstufen sind gesetzlich im § 4 Abs. 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) geregelt. Demnach ist eine Klassifizierung als VS-NfD durchzuführen, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Bundesländer nachteilig sein kann. Nach unserer Auffassung zählen die Zuordnung von RIC-Adressen zu Gemeinden innerhalb des Landkreises nicht dazu.

Da wir dennoch die Daten der Integrierten Leitstelle als sensibel einschätzen, setzt die Integrierte Leitstelle Böblingen für alle Daten das standardisierte Traffic-Light-Protokoll ein. Alle nicht anders definierten Daten sind im Grundsatz mit der Einstufung TLP:AMBER klassifiziert.

4. *In welchen Anwendungsfällen werden diese Datenbanken ausgegeben an ehrenamtliche Angehörige von BOS?*

Eine Aus- bzw. Weitergabe von entsprechenden Daten erfolgt ausschließlich an die örtlich zuständige Führungskraft, welcher in den meisten Organisationen selbst ehrenamtlich tätig ist.

- a) Bei Feuerwehren an den jeweiligen Kommandanten
- b) Beim Rettungsdienst an die jeweiligen Leistungserbringer
- c) Beim DRK-Ehrenamt an die koordinierende Stelle des DRK-Kreisverbands
- d) Beim Technisches Hilfswerk an die jeweiligen Leiter Ortsgruppen
- e) Bei allen den sonstigen Einheiten des Bevölkerungsschutzes an das Landratsamt

Die Aus- bzw. Weitergabe ist zwingend für den Dienstbetrieb und Leistungsfähigkeit der Organisationen notwendig. Unter anderem um

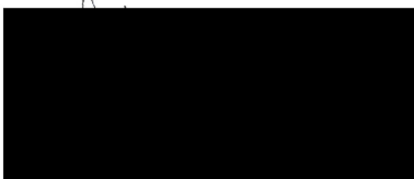
- a) die entsprechende RIC-Adressen auf die Digitalen Meldeempfänger (DME) der Einsatzkräfte zu programmieren,
- b) die zentrale Alarm- und Ausrückeordnung des Landkreises auf Gemeindeebene mit RIC-Adressen zu verknüpfen,
- c) die Zuordnung von RIC-Adressen auf einzelne Sonder-Einsatzmittel durchzuführen.

Eine anderweitige Weitergabe der von Ihnen genannten Daten aus der zentralen Datenbank des Einsatzleitsystem ist aus Sicht der Integrierten Leitstelle Böblingen nicht vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Landratsamt Böblingen mit Sitz in 71034 Böblingen Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Informationssicherheits- und Datenschutzbeauftragter Integrierte Leitstelle